

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at**Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger**

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 3 Z 12 lit. b ASVG:

24. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann

Die Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen, bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 116/2004, zuletzt geändert durch die Amtliche Verlautbarung im Internet Nr. 123/2009, werden wie folgt geändert:

1. Nach § 26 wird folgender § 27 angefügt:

„Inkrafttreten der 24. Änderung

§ 27. Die 24. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, tritt mit 1. März 2010 in Kraft.“

2. Die Anlage gemäß § 1 Abs. 2 wird wie folgt fortgesetzt:

Arzneispezialität	Menge	ATC-Code	mit Wirkung vom
Ringer-Lactat „Fresenius“ Plastikinf.fl. 500 ml	10 St.	B05BB01	1.3.2010
Ringer-Lactat „Fresenius“ Glasinf.fl. 1000 ml	6 St.	B05BB01	1.3.2010

*

Die 24. Änderung der Arzneispezialitäten, die dem Gelben Bereich des Erstattungskodex unterliegen und bei denen die ärztliche Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes durch eine nachfolgende Kontrolle der Einhaltung der bestimmten Verwendung ersetzt werden kann, erfolgte mit Entscheidung des Hauptverbandes vom 20. Jänner 2010.

Für den Hauptverband:

Klein

Schelling